



GEMEINDE  
MUTTERS

---

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 11. Dezember 2025

im Bürgersaal der Gemeinde Mutters

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:20 Uhr

**Zuhörer:** 5 Person

**Presse:** ---

---

#### Anwesend:

##### „Wir Mutterer“ mit Bürgermeister Hansjörg Peer

Bürgermeister Hansjörg Peer  
Mag. Florian Graiff  
Kiafar Kamran  
Ing. Günter Hirsch i.V. für Sabine Jäger

DI Michael Saischek, MSc.  
Gregor Reitmair, MSc.  
Ing. Roland Fleißner  
Daniela Pfurtscheller

##### „Mutters Aktiv“

Gebhard Muigg  
Barbara Schweiger

Dr. Maria Fritz  
Romed Eberl  
(erschieden um 18:17 Uhr, zu Top 8)

##### „MuttersPLUS“

Harald Graus  
Jonas Singer i.V. für Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Mag. Reinhard Huber

##### Entschuldigt:

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Sabine Jäger

##### Unentschuldigt:

---

##### Schriftführer:

Amtsleiter Martin Hahn

## TAGESORDNUNG

---

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 aus der Sitzung vom 23. Oktober 2025
3. Beratung und Beschlussfassung: Erlass und Auflage eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für die Bpn. .35, .36, Gpn. 21/2, 27, 1288, KG 81120 Mutters; Familie Kofler, Nockhofweg und umliegende Grundstücke
4. Beratung und Beschlussfassung: Erlass und Auflage eines Bebauungsplanes für die Gp. 1060/4, KG 81120 Mutters; Albert Tanzer, Raitis
5. Beratung und Beschlussfassung: Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mutters und Mathias Nagl zur Errichtung und Betrieb einer Padel-Tennis-Anlage auf der Gp. 521/2, KG 81120 Mutters
6. Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Verordnung Leerstandsabgabe
7. Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Abfallbenützungsgebührenverordnung
8. Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Wasserbenützungsgebührenverordnung
9. Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Kanalbenützungsgebührenverordnung
10. Beratung und Beschlussfassung: Verzicht des Vorkaufrechtes zur Ablöse des Baurechtes für die Gp. 211/10, KG 81120 Mutters; ERINION Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH
11. Beratung und Beschlussfassung: Erwerb einer geförderten Wohnung, Bauprojekt Vision Estate Kreith
12. Beratung und Beschlussfassung: Jahresvoranschlag der Gemeinde Mutters für 2026
13. Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters
14. Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 16, Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

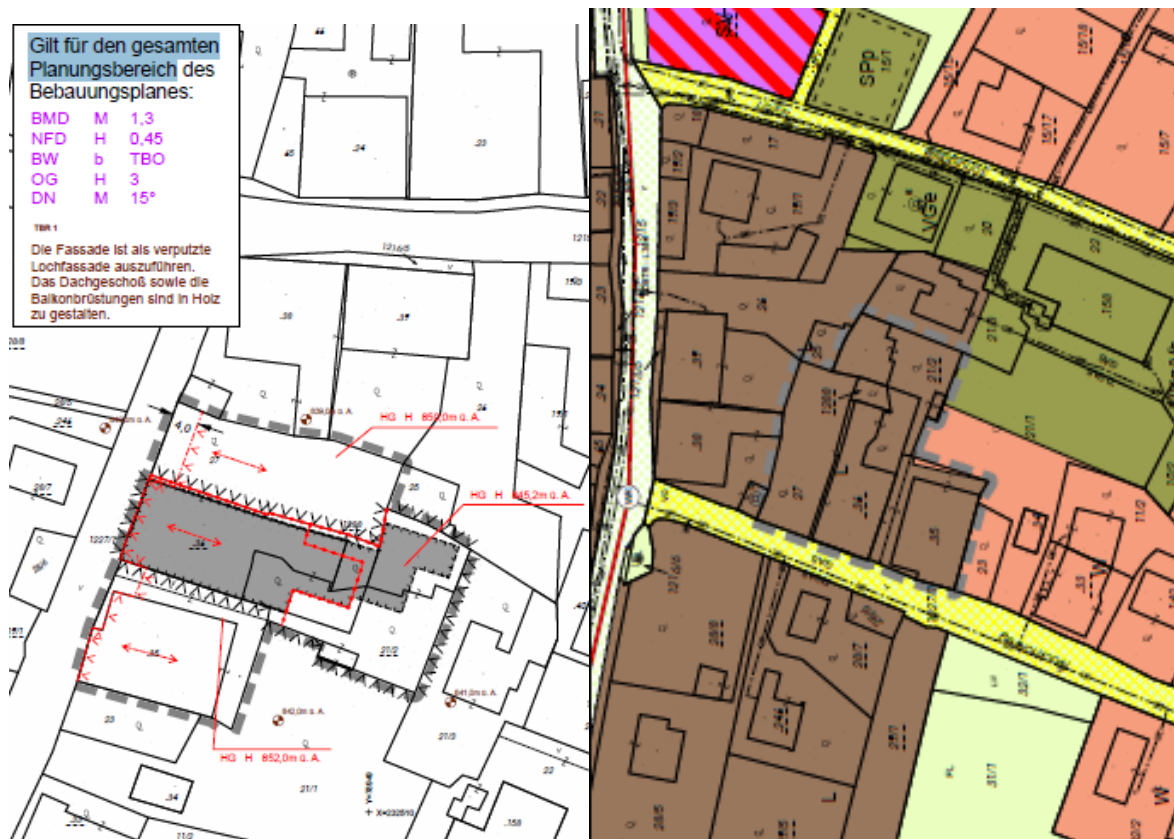
**BESCHLUSSFASSUNG:** EINSTIMMIG JA  
Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend

## TOP 2.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 der Sitzung vom 23. Oktober 2025

Die Niederschrift Nr. 5 wird **genehmigt** und **unterfertigt**.

## TOP 3.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass und Auflage eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für die Bpn. .35, .36, Gpn. 21/2, 27, 1288, KG 81120 Mutters; Familie Kofler, Nockhofweg und umliegende Grundstücke

Bereits im Mai dieses Jahres wurde der Bebauungsplan beschlossen. Nach Gesprächen mit den Nachbarn hat sich der Projektwerber bereit erklärt, den hinteren Teil des Gebäudes weiter nach Süden zu rücken. Jenem Bebauungsplan, welcher im Mai beschlossen wurde und rechtskräftig ist, kann die exakte Positionierung des Gebäudekörpers entnommen werden. Eine Verschiebung des Objektes gegen Süden somit unzulässig. In der jetzt vorliegenden Variante wäre die Verschiebung möglich.



Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 35/2025, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.12.2025, Zahl 04/25 - Nockhofweg 1, 3 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BESCHLUSSFASSUNG:**                    **EINSTIMMIG JA**  
Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend

**TOP 4.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass und Auflage eines Bebauungsplanes für die Gp. 1060/4, KG 81120 Mutters; Albert Tanzer, Raitis**

Albert Tanzer möchte einen Anbau an das bestehende Wohnhaus errichten. Seine Tochter kehrt aus dem Ausland zurück, und wird dauerhaft in Mutters bleiben. Zur Schaffung einer eigenen Wohneinheit ist die Nachverdichtung des Bestandsobjektes notwendig. Eine positive Bewertung der Wildbach und Lawinenverbauung liegt vor.



Dr. Maria Fritz:

Sie erkundigt sich nach der genauen Situierung des Zubaus und der Gefahrenzonen, welche ihr der Bürgermeister daraufhin erläutert.

**Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 35/2025, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die**

**Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.11.2025, Zahl 05/25 – Raitis 11, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**  
**Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend**

**TOP 5.) Beratung und Beschlussfassung: Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mutters und Mathias Nagl zur Errichtung und Betrieb einer Padel-Tennis-Anlage auf der Gp. 521/2, KG 81120 Mutters**

In der letzten Sitzung am 23. Oktober 2025 wurde das Projekt vorgestellt. Der einstimmige Beschluss sah die Ausarbeitung eines Pachtvertrages vor. Dr. Simon Schaffner wurde seitens der Gemeinde beauftragt. Der zu unterfertigende Vertrag liegt allen Gemeinderät:Innen vor. Sollte das Projekt nicht von Erfolg gekrönt sein, so ist laut Vertrag der bedingungslose Rückbau notwendig, sodass der Urzustand wieder gegeben ist.

Dr. Maria Fritz:

Sie erkundigt sich nach der Auflösbarkeit des Vertrages. Kommt der Pächter aus diesem Vertrag heraus? Diese Frage wird diskutiert. Wenn dieser Fall eintreten würde, wäre ein Einvernehmen herzustellen, sagt der Bürgermeister. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob man dies in den Vertrag mitaufnehmen möchte. Es wird beschlossen, dass der Vertrag unverändert bleibt.

**Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag, vorliegendem Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mutters und Mathias Nagl / Axams für die Pacht von Teilflächen der Gp. 521/2 KG 81120 Mutters zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eine Padel-Tennis-Anlage, die Zustimmung zu erteilen.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**  
**Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend**

**TOP 6.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Verordnung Leerstandsabgabe**

Aufgrund einer Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG) sind die bisher gültigen Verordnung der Gemeinden über die Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe außer Kraft getreten. Eine neue Verordnung über die Leerstandsabgabe kann beschlossen werden, es ist aber keine Pflicht. Bei Beschlussfassung tritt diese Verordnung mit 01.01.2026 in Kraft. Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge wurde festgelegt, dass die Mitgliedsgemeinden jeweils eine derartige Verordnung beschließen werden. Die Bemessungsgrundlage für die neue Verordnung ist die Basismietwertverordnung, welche vom Land Tirol, welche am 10. Juni 2025 kundgemacht wurde:

Basismietwerte der Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land

Gemeinde	Kategorie Standardwohnung	Zuschlag kleine Wohnung	Kategorie kleine Wohnung	Abschlag große Wohnung	Kategorie große Wohnung	Zuschlag neuwertig	Kategorie Standardwohnung neuwertig	Kategorie kleine Wohnung neuwertig	Kategorie große Wohnung neuwertig
Mutters	EUR 13,75	8,26%	EUR 14,89	9,18%	EUR 12,49	14,35%	EUR 15,72	EUR 16,86	EUR 14,46

Im Planungsverband hat man sich zudem einheitlich dafür ausgesprochen, die Leerstandsabgabe jeweils in Höhe von 30 %, das ist der Höchstwert, der für unsere Gemeinde festgelegten Basismietwerte festzulegen. Amtsleiter Martin Hahn hat in weiterer Folge eine neue Verordnung erstellt, welche vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Gemeinden vorgeprüft wurde.

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mutters

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 15. Dezember 2025**

---

**5. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

---

## **5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11.12.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Höhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Mutters erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Mutters von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Hansjörg Peer**

<p><b>Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe die Zustimmung zu erteilen.</b></p>
---

**BESCHLUSSFASSUNG:**

**EINSTIMMIG JA**

**Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend**

## **TOP 7.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Abfallbenützungsgebührenverordnung**

In der letzten Sitzung am 23. Oktober 2025 wurden die Gebühren, Abgaben und Hebsätze der Gemeinde für das Jahr 2026 beschlossen. Dabei kam es zu Änderungen bei den Müllgebühren. Der Preis je Kilogramm wurde von € 0,35 auf € 0,37 erhöht, was die Notwendigkeit der Veränderungsänderung mit sich bringt. Amtsleiter Martin Hahn hat in weiterer Folge eine neue Verordnung erstellt, welche vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Gemeinden vorgeprüft wurde.

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mutters

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 15. Dezember 2025**

## **6. Abfallgebührenverordnung**

### **6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlagen.

#### **§ 2**

##### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Haushalten und beträgt pro Jahr

pro Haushalt	8,90 Euro
--------------	-----------
- (2) Die Grundgebühr fällt pro Haushalt an, sobald mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres zumindest ein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen.

#### **§ 3**

##### **Weitere Gebühr**

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:  
0,37 Euro je kg tatsächlich anfallendem Restmüll lt. Verwiegung
- (2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:
  - a.) 1 und 2 Personen Haushalt(e); 26 Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro
  - b.) 3 und 4 Personen Haushalte; 52 Säcke = 2 Rollen; 40,00 Euro
  - c.) 5 Personen Haushalt und mehr; 78 Säcke = 3 Rollen; 60,00 Euro
  - d.) Nachkauf sowie Halbjahreskompostierer: 26 Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro
- (3) Bioabfall für Gastronomiebetriebe:
  - a.) Entleerung eines 90 Liter Behälters: 10,00 Euro
  - b.) Entleerung eines 120 Liter Behälters: 12,00 Euro

#### **§ 4**

##### **Weitere Übernahmetarife**

- (1) Am Recyclinghof Götzens werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen:

a.) Sperrmüll	
je kg	0,40 Euro
b.) Altholz	
je kg	0,16 Euro
c.) Bauschutt	
je kg	0,11 Euro
1 m <sup>3</sup>	148,19 Euro
d.) Altreifen Pkw je Stück	
ohne Felge	4,23 Euro
mit Felge	5,29 Euro
e.) Altreifen Lkw je Stück	
klein ohne Felge	30,00 Euro
klein mit Felge	55,00 Euro
groß ohne Felge	45,00 Euro
groß mit Felge	70,00 Euro
extra groß ohne Felge	70,00 Euro
extra groß mit Felge	95,00 Euro
f.) Grünschnitt	
100 l (Sack)	2,12 Euro
g.) Strauchschnitt	
je m <sup>3</sup>	5,29 Euro

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am Recyclinghof Götzens erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt bekanntgegeben werden. Für den Nachkauf einer Bürgerkarte werden 10,00 Euro verrechnet.
- (4) Die Restmüllbehälteranschaffungen mit Transponder im Nachkauf werden von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

## §5

### Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr sind der 01.01. des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache

der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Dies bleibt im Falle von der Vermietung, deren Mieter eine Bürgerkarte besitzen, aufrecht.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am Recyclinghof Götzens mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

## §7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 21.12.2023, kundgemacht vom 22.12.2023 bis 09.01.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hansjörg Peer

**Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11. Dezember 2025 über die Abfallgebühren die Zustimmung zu erteilen.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**  
Romed Eberl war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend

### TOP 8.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Wasserbenützungsgebührenverordnung

In der letzten Sitzung am 23. Oktober 2025 wurden die Gebühren, Abgaben und Hebsätze der Gemeinde für das Jahr 2026 beschlossen. Dabei kam es zu Änderungen bei der Wasserbenützungsgebühr. Diese wurde an den vorgegebenen Mindestsatz des Landes Tirol angepasst. Amtsleiter Martin Hahn hat in weiterer Folge eine neue Verordnung erstellt, welche vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Gemeinden vorgeprüft wurde.

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mutters

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 15. Dezember 2025**

---

7. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

---

**7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## § 1

### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrsilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,96 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

## § 3

### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 40 Kubikmeter pro Hauptzähler jährlich. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(2) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Mindestabnahme: 40 Kubikmeter jährlich, das sind pauschal 48,- Euro.

(3) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die jährliche Wasserzählermiete beträgt 8,28 Euro pro Zähler.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(6) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben, wobei mit den Quartalsvorschreibungen Jänner, April und Juli jeden Jahres auf Basis des letztjährigen Verbrauches berechnete aliquote Zahlungen vorgeschrieben werden. Mit der Quartalsvorschreibung im Oktober jeden Jahres erfolgt dann die jährliche Abrechnung aufgrund des abgelesenen Zählerstandes, wobei die Quartalszahlungen angerechnet werden.

(7) Wird der Nachweis über den Verbrauch nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen.

#### **§ 4**

##### **Freimengen**

Viehhaltung:

Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten, sofern die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene, von der Gemeinde bereitgestellte, Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbraucherstellen.

#### **§ 5**

##### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Wasserbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührenschuldner.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 04.10.2007, kundgemacht vom 10.10.2007 bis 29.10.2007 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Hansjörg Peer**

**Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11. Dezember 2025 über die Wasserbenützungsg Gebühren die Zustimmung zu erteilen.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**

#### **TOP 9.) Beratung und Beschlussfassung: Erlass der Kanalbenützungsg Gebührenverordnung**

In der letzten Sitzung am 23. Oktober 2025 wurden die Gebühren, Abgaben und Hebsätze der Gemeinde für das Jahr 2026 beschlossen. Dabei kam es zu Änderungen bei der Kanalbenützungsg Gebühr. Diese wurde an den vorgegebenen Mindestsatz des Landes Tirol angepasst. Amtsleiter Martin Hahn hat in weiterer Folge eine neue Verordnung erstellt, welche vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Gemeinden vorgeprüft wurde.

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mutters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

## 8. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

### 8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenutzungsgebühr

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,25 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 40 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. Mindestabnahme: 40 Kubikmeter jährlich, das sind pauschal 107,60 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben, wobei mit den Quartalsvorschreibungen Jänner, April und Juli jeden Jahres auf Basis des letztjährigen Verbrauches berechnete aliquote Zahlungen vorgeschrieben werden. Mit der Quartalsvorschreibung im Oktober jeden Jahres erfolgt dann die jährliche Abrechnung aufgrund des abgelesenen Zählerstandes, wobei die Quartalszahlungen angerechnet werden.

(6) Wird der Nachweis über den Verbrauch nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen.

### **§ 4**

#### **Freimengen**

(1) Viehhaltung:

Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, sofern die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene, von der Gemeinde bereitgestellte, Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbraucherstellen.

(2) Gartenwasser:

Für im Rahmen der Gartenbewässerung verbrauchtes Wasser ist für die jeweilige individuell festgelegte Freimenge keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Über die Freimenge hinaus verbrauchtes Gartenwasser wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

### **§ 5**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührensschuldner.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.03.2006, kundgemacht vom 21.03.2006 bis 05.04.2006 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Hansjörg Peer**

**Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 11. Dezember 2025 über die Kanalbenützungsgebühren die Zustimmung zu erteilen.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**

**TOP 10.) Beratung und Beschlussfassung: Verzicht des Vorkaufrechtes zur Ablöse des Baurechtes für die Gp. 211/10 KG 81120 Mutters; ERINION Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH**

Bei der Gp. 211/10 handelt es sich um die verbaute Parzelle, auf welcher das Gasthaus Mühle steht mit einem Flächenausmaß von 2.040 m<sup>2</sup>. Baurechtsnehmer derzeit ist die ERINION Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH. Nunmehr möchte die Niederwieser Convenience GmbH das Baurecht an der Gp. 211/10 KG 81120 Mutters von der ERINION Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH übernehmen. Es sollten dort ca. 30 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Im ursprünglichen Vertrag wurde der Gemeinde Mutters ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Damit die Baurechtsübernahme durch die Niederwieser Convenience GmbH erfolgen kann, bedarf es eines Verzichtes durch die Gemeinde. Der Bürgermeister schlägt vor, auf dieses Recht in diesem Fall zu verzichten, jedoch dasselbige beim neuen Baurechtsnehmer wieder einzufordern. Dies wird im Zuge der Vertragsneuerrichtung erfolgen. Diese ist notwendig, zumal im Bestandsvertrag zB die Pflicht zum Betrieb eines Gastrobetriebes auf dieser Parzelle haftet.

Gregor Reitmair:

Was genau möchte die Fa. Niederwieser dort bauen bzw. möchte man das neue Gebäude in weiterer Folge mit dem bestehenden Gebäude verbinden? Der Bürgermeister erläutert die Planungen und bestätigt, dass diese Gebäude in irgendeiner Weise (entweder unterirdisch oder oberirdisch) miteinander verbunden werden sollen. Baubeginn soll im März 2027 sein.

**Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, auf das Vorkaufsrecht für die Gp. 211/10 KG 81120 Mutters zu Gunsten der Niederwieser Convenience GmbH oder einer ihr nahestehenden bzw. neu zu gründenden Firma zu verzichten; die Einräumung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Mutters muss im neuen Vertrag wieder verankert sein.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**

**TOP 11.) Beratung und Beschlussfassung: Erwerb einer geförderten Wohnung, Bauprojekt Vision Estate Kreith**

Es gibt Bewerbungen für die geförderte Wohnung in Kreith. Siegfried Siller und Simon Zais. Erstgenannter fällt laut Durchrechnung des Einkommensbescheides von ihm und seiner Frau in die Förderrichtlinie hinein. Allerdings ist er derzeit noch im Besitz einer Liegenschaft. Diese würde in weiterer Folge an die Tochter weitergegeben werden, und Brigitte und Siegfried Siller würden in die geförderte Wohnung einziehen. In der Vergangenheit hatte die Gemeinde Mutters bereits mehrmals ähnliche Fakten vor der Entscheidung vorliegen. In Absprache mit der TWBF wurde vereinbart, dass der Konsenswerber innert eines zu fixierenden Zeitraumes den Besitz / die Liegenschaft an die Nachkommen weitergibt. Simon Zais hat sich auch beworben. Er hat keinen Besitz und gilt als absolut förderwürdig im Sinne der WBF-Richtlinien. Er bewohnt derzeit gemeinsam mit seiner Mutter eine Wohnung im unteren Burgstall.

Ing. Roland Fleißner:

Eine von sechs, durch die Gemeinde zu vergebenden, Wohnungen ist noch frei, da eine Muttererin zurückgetreten ist. Zwei Bewerbungen dafür liegen vor. Man hat wiederum eine neutrale

Punktebewertung durchgeführt. Simon Zais hat dabei 54 Punkte erhalten, Siegfried Siller hat 30 Punkte erhalten.

**Antrag: Der Obmann des Ausschusses für Wohnbau, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit, Ing. Roland Fleissner, stellt den Antrag, die noch nicht vergebene, geförderte Wohnung im Bauprojekt Vision Estate in Kreith an Simon Zais zu vergeben.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**

**TOP 12.) Beratung und Beschlussfassung: Jahresvoranschlag der Gemeinde Mutters für 2026**

Die Budgeterstellung für 2026 hat sich wie im letzten Jahr als nicht einfach erwiesen. Der seit Jahren omnipräsente Spargedanke wird auch 2026 oberste Priorität genießen. Große Investitionen werden nicht möglich sein. Es handelt es sich um ein sehr vorsichtig kalkuliertes Budget, damit man auch auf Aktionen des Landes gewappnet ist (Erhöhungen der Transferzahlungen während des Jahres, wie im laufenden Jahr).

	<b>Budget 2025</b>	<b>Budget 2026</b>
Erträge Ergebnishaushalt	€ 6.644.500,00	€ 6.746.500,00
Aufwendungen Ergebnishaushalt	€ 7.035.900,00	€ 7.318.700,00
Abweichung	€ - 391.400,00	€ -572.500,00
* 2026 Abschreibungen und Rückstellungen		
* 2025 Hohe Förderung / Negativabschreibung		
Einzahlungen Finanzierungshaushalt	€ 6.702.200,00	€ 6.907.300,00
Auszahlungen Finanzierungshaushalt	€ 6.702.200,00	€ 6.907.300,00
Abweichung	€ 0,00	€ 0,00

<b><u>Wesentliche Einnahmen:</u></b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Budget 2026</b>
Abgabenertragsanteile:	€ 2.633.200,00	€ 2.794.600,00
Erlöse GGAG	€ 300.000,00	€ 300.000,00
Grundsteuer A	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Grundsteuer B	€ 235.000,00	€ 227.100,00
Erschließungskosten	€ 165.500,00	€ 164.000,00
Kanalanschlüsse	€ 147.000,00	€ 60.000,00
Wasseranschlüsse	€ 35.000,00	€ 35.000,00
Kommunalsteuer	€ 598.000,00	€ 679.500,00
KIG Förderung	€ 40.400,00	€ 111.200,00
Förderung Land	€ 66.000,00	€ 53.000,00

<b><u>Wesentliche Ausgaben:</u></b>	
Kanal FFW-Haus Kreith	€ 50.000,00
Sanierung Pumpwerk Außerkreith	€ 50.000,00
Asphaltierung Innsbrucker Straße (50%)	€ 70.000,00
Solidaritätsbeitrag FZZ Axams	€ 30.000,00
Spielplatz Kreith	€ 27.500,00
Sanierungen/Adaptierungen Gemeindebauten	€ 62.300,00
Grünfläche Tagger	€ 20.000,00
Anschaffung Motorpumpe	€ 8.000,00
PK Planungsverband	€ 10.200,00

<b><u>Aufschlüsselung Altenpflege</u></b>		
Abgang AH Natters	€ 272.000,00	€ 167.000,00

Annuität Darlehen für Grundstück Natters	€ 50.800,00	€ 51.000,00
Beitrag Pflegeheim Aldrans (Auswärtigenz.)	€ 2.000,00	€ 4.500,00
Beiträge andere Heime (Auswärtigenz.)	€ 70.000,00	€ 70.000,00
Zuschuss Sozialsprengel	€ 20.250,00	€ 25.000,00

#### **Transferzahlungen an das Land Tirol:**

	RA 2024	VA 2025		VA 2026	
Mindestsicherung Hoheitsber.	50.870,00 €	64.600,00 €	26,99%	69.300,00 €	36,23%
Mindestsicherung Privatber.	150.164,00 €	210.400,00 €	40,11%	252.100,00 €	67,88%
Teilhabetgesetz (Behindertenh.)	253.203,00 €	268.800,00 €	6,16%	296.200,00 €	16,98%
Flüchtlingshilfe	8.390,00 €	9.000,00 €	7,27%	12.000,00 €	43,03%
Kinder- Jugendhilfe	77.844,00 €	77.500,00 €	-0,44%	72.300,00 €	-7,12%
Rettungsdienst	27.991,00 €	28.600,00 €	2,18%	30.600,00 €	9,32%
LKH Hall Beitrag	67.511,00 €	70.400,00 €	4,28%	74.700,00 €	10,65%
Gesundheitsfonds	483.504,00 €	501.600,00 €	3,74%	543.900,00 €	12,49%
Landesumlage	173.340,00 €	177.100,00 €	2,17%	192.800,00 €	11,23%
	<b>1.292.817,00 €</b>	<b>1.408.000,00 €</b>	<b>8,91%</b>	<b>1.543.900,00 €</b>	<b>19,42%</b>

Steigerung RA 2024 – VA 2026: € 251.083,00 19,42 %

#### Dr. Maria Fritz:

Wir sollten froh sein, dass wir ein Budget „zusammenbringen“. Es gibt in diesem Zusammenhang ihrer Ansicht nach keinen Spielraum mehr.

#### Gregor Reitmair:

Ist bei der Asphaltierung in der Innsbrucker Straße der Gehsteig auch inkludiert? Nein, antwortet der Bürgermeister.

#### Mag. Reinhard Huber:

Er bedankt sich bei der Budgeterstellung beim Finanzverwalter Michael Stauder. Es war bestimmt keine leichte Aufgabe. Der Sparkurs ist ersichtlich. Man wird diesem Budget zustimmen.

#### Gebhard Muigg:

Er ist auch der Meinung, dass sich die Erstellung des Budgets als sehr schwierig gestaltet hat. Das im Budget Enthaltene ist notwendig. Er bedankt sich beim Finanzverwalter Michael Stauder für die Erstellung des Budgets.

**Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Haushaltvoranschlag für das Jahr 2026 die Zustimmung zu erteilen.**

**BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA**

#### **TOP 13.) Gemeindegutsagargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters**

Sennalm: Die dortigen Umbauarbeiten sind fertiggestellt.

Jagdausschreibung: Diese wurde zwischenzeitlich veröffentlicht. Die Kriterien sind seiner Ansicht nach recht hart formuliert, er erläutert diese auszugsweise. Es war ursprünglich geplant, eine Kommission hierfür zu besetzen. Gebhard Muigg und Romed Eberl haben aus privater Sicht Probleme mit deren Ernennung. Die übrigen Listenmitglieder, Dr. Maria Fritz und Barbara Schweiger, sind auf Nachfrage ebenso nicht bereit, in diese Kommission aufgenommen zu werden. Der Bürgermeister macht den Vorschlag, vorher noch eine Klausur zu dieser Angelegenheit zu machen, um sich vorab abzustimmen. Es wird ein Weg gesucht, um dieses Thema im Vorfeld der Gemeinderatssitzung zu besprechen.

#### **TOP 14.) Gemeindegutsagargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters**

Der Dienstbarkeitsvertrag mit Vision Estate wurde unterschrieben.

#### **TOP 15.) Bericht des Bürgermeisters**

- Sammlung Restmüll und Biomüll 2026
- Obstbauverein Mutters (neue Obfrau Barbara Schweiger)
- Kassenstelle für Zahnarzt in Mutters fixiert
- Gerichtsverfahren communalp
- Schützenweihnacht am 13.12.2025

#### **TOP 16.) Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Das Protokoll wird gesondert verwahrt.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Carmen Baumann, Assistentkraft im Kindergarten Mutters.**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Überstellung von Johanna Gleirscher von bisher: Assistentkraft im Kindergarten Mutters mit der Einstufung Ak/Ak1 in künftig: Stützkraft im Kindergarten Mutters mit der Einstufung Ak/Ak2**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Sabine Mall, Assistentkraft im Kindergarten Mutters.**

#### **TOP 17.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Ing. Roland Fleißner:

Warum haben wir keine Altbatterien mehr am Recyclinghof? Gregor Reitmair sagt, dass diese in einem abgeschlossenen Raum gelagert werden müssen. Der Bürgermeister wird diese Angelegenheit überprüfen.

Barbara Schweiger:

Im Namen vom Kulturausschuss werden folgende Termine bekanntgegeben:

- 20.12.2025 Ulla Baumgartner im Bürgersaal
- 21.12.2025 Weihnachtsumtrunk in Raitis mit Brotbacken
- 01.01.2025 Neujahrskonzert

Dr. Maria Fritz:

Immaterielles Kulturerbe – „Bumsaschießen“: Es wird eine Liste zur Unterschrift an die GemeinderätInnen verteilt. Die Gemeindechronistin, Dr. Mag. Saskia Nowag, ist in dieser Angelegenheit sehr engagiert.

Gregor Reitmair:

Beim Weg zwischen „Gasser“ und Kirche ist es immer noch dunkel. Ing. Roland Fleißner sagt, dass die Lampen bereits bestellt sind, diese werden im Jänner 2026 geliefert.

DI Michael Saischek:

Bildungsausschuss: Es wurde eine Studentin auf der Uni gefunden, welche eine Masterthesis über die Standortfindung unserer Bildungseinrichtungen verfasst hat. Diese wird demnächst im Gemeinderat vorgestellt.